



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Weisung
Migrationsamt
19. November 2021

Erwerbslose Wohnsitznahme aus Drittstaaten

Inhaltsverzeichnis

1. Aufenthalt zur medizinischen Behandlung	3
1.1. Gesuchverfahren	3
1.2. Einzureichende Unterlagen	3
2. Erwerbsunfähigkeit und Erwerbslosigkeit während Aufenthalt in der Schweiz	4
3. Rentner	4
3.1. Besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz	5
3.2. Notwendige finanzielle Mittel	5
3.2.1. Allgemeines	5
3.2.2. Prüfung und Berechnung der notwendigen finanziellen Mittel	6
3.2.3. Widerruf / Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung	7
3.3. Einzureichende Unterlagen	7
4. Familiennachzug in aufsteigender Linie im Rahmen von Art. 8 EMRK	8
4.1. Finanzielle Mittel und Zusammenwohnen	8
4.2. Einzureichende Unterlagen	9
5. Vorbereitung der Heirat bzw. Vorbereitung der Eintragung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft	9
5.1. Einreiseverfahren	10
5.1.1. Ausländer mit Anspruch auf Zulassung nach erfolgter Heirat	10
5.1.2. Ausländer ohne Anspruch auf Zulassung nach erfolgter Heirat	10
5.1.3. Einzureichende Unterlagen	10
5.2. Aufenthaltsverfahren	11
5.3. Erwerbstätigkeit	11
6. Konkubinatspaare	12
6.1. Einzureichende Unterlagen	13
7. Wiedereinreise von Ausländern	14
7.1. Einzureichende Unterlagen	14
8. Übrige nichterwerbstätige Ausländer	15
8.1. Zulassung aus fiskalischen Interessen	15
8.2. Zulassung aus staatspolitischen Gründen	16
8.3. Zulassung aus bedeutenden kulturellen Anliegen	16
8.4. Einzureichende Unterlagen	16
9. Inkrafttreten	16

1. Aufenthalt zur medizinischen Behandlung

Ausländer können zu medizinischen Behandlungen zugelassen werden, wenn die Finanzierung und die fristgerechte Wiederausreise nach Abschluss der Behandlung gesichert sind (Art. 29 AIG). Als medizinische Behandlung gelten neben medizinischen Eingriffen oder Heilbehandlungen auch Kuraufenthalte im Rahmen einer Genesung, einer Rehabilitationstherapie infolge einer Krankheit oder eines medizinischen Eingriffs.

Bei der Beurteilung, ob die Wiederausreise gesichert erscheint, sind die persönliche, familiäre und berufliche Situation der Gesuchsteller, ihr Verhalten, die vorgelegten Dokumente sowie die politische, wirtschaftliche und soziale Lage im Herkunftsstaat zu berücksichtigen. Eine Bewilligungserteilung kommt nur in Frage, wenn die medizinische Behandlung einen mehr als drei Monate dauernden Aufenthalt bedingt. Kürzere Aufenthalte werden vom bewilligungsfreien Aufenthalt erfasst (vgl. Art. 10 AIG).

1.1. Gesuchverfahren

Visumpflichtige Ausländer müssen bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandvertretung ein persönliches Einreisegesuch einreichen. Erfolgt die Einreise nicht mit dem entsprechenden Visum zur medizinischen Behandlung, wird keine Aufenthaltsbewilligung erteilt.

Personen, die sich ausschliesslich zur ärztlichen Behandlung oder zur Kur in der Schweiz aufhalten, unterstehen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) nicht der Versicherungspflicht. Ausländerinnen und Ausländer, die zur medizinischen Behandlung zugelassen werden, geniessen somit keinen Versicherungsschutz nach KVG und dürfen keine Krankenkasse abschliessen. Die Finanzierung der gesamten medizinischen Behandlung muss daher vollumfänglich aus privaten Mitteln erfolgen.

1.2. Einzureichende Unterlagen

- Persönliches Einreisegesuch (Konsulargesuch), einzureichen bei der für den Wohnort zuständigen Schweizer Auslandvertretung;
- Passkopie;
- Aktuelle Bestätigung des behandelnden Arztes oder der Klinik, aus welcher hervorgeht, um was für eine Behandlung es sich handelt, in welcher Art und Weise diese vorgenommen wird (stationär, ambulant) und wie lange diese dauert;
- Begründung, weshalb die medizinische Behandlung im Kanton Zürich erfolgen soll;
- Bestätigung des behandelnden Arztes oder der Klinik, dass sämtliche zu erwartenden Kosten gedeckt sind;
- Nachweis, wie die übrigen Kosten für den Lebensunterhalt in der Schweiz finanziert würden (Nachweis von regelmässigen monatlichen Renten, Vermögen etc.);

- Schriftliche Bestätigung, dass nach Abschluss der Behandlung (mit Angabe eines verbindlichen Datums) die Ausreise anstandslos und fristgerecht erfolgen wird;
- Bei Vertretung der Gesuchsteller: Schriftliche Vollmacht, welche zur Vertretung der ausländischen Person berechtigt (mit deutscher Übersetzung).

2. Erwerbsunfähigkeit und Erwerbslosigkeit während Aufenthalt in der Schweiz

Nicht vom Geltungsbereich von Art. 29 AIG erfasst werden Ausländerinnen und Ausländer, die bei Eintritt der Behandlungsbedürftigkeit bereits über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen. Dies betrifft hauptsächlich Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz invalid und damit erwerbsunfähig geworden sind und nunmehr wegen des erfüllten Aufenthaltszwecks um die Verlängerung ihrer Bewilligung bangen müssen. In diesen Situationen kann eine Zulassung gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG erfolgen. Bei der Beurteilung sind die Härtefallkriterien nach Art. 31 VZAE massgebend.

Gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG kommt ein Widerruf von Bewilligungen dann in Betracht, wenn eine mit der Bewilligung bzw. Verfügung verbundene Bedingung nicht eingehalten wird. Als «Bedingung» definiert sind auch die Zwecke, zu welchen ausländischen Personen der Aufenthalt in der Schweiz bewilligt werden kann (vgl. auch Art. 33 Abs. 2 AIG). Damit wird das Aufenthaltsrecht vom Zweck (bspw. Erwerbstätigkeit) abhängig gemacht. Wird der Zweck aus verschuldeten oder unverschuldeten Gründen nicht mehr verfolgt bzw. eingehalten, gilt der Aufenthaltszweck als «erfüllt». Infolgedessen kann die Bewilligung widerrufen bzw. nicht verlängert und die ausländische Person weggewiesen werden. Bei erfüllttem Aufenthaltszweck prüft das Migrationsamt jeweils anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls, ob im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens oder aufgrund eines anderen Aufenthaltszwecks ein weiterer Aufenthalt bewilligt werden kann.

3. Rentner

Gemäss Art. 28 AIG können Ausländerinnen und Ausländer, die nicht mehr erwerbstätig sind, zugelassen werden, wenn sie ein vom Bundesrat festgelegtes Mindestalter erreicht haben (lit. a), besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz besitzen (lit. b) und über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen (lit. c). Das Mindestalter für die Zulassung von Rentnern beträgt 55 Jahre (Art. 25 Abs. 1 VZAE). Rentner dürfen weder in der Schweiz noch im Ausland (mit Ausnahme der Verwaltung des eigenen Vermögens) eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 25 Abs. 3 VZAE).

Art. 28 AIG vermittelt selbst bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen keinen Anspruch auf Bewilligungserteilung. Der Entscheid darüber steht vielmehr im pflichtgemässen Ermessen, welcher nach den Kriterien gemäss Art. 96 AIG zu treffen ist. Aufgrund der zunehmenden Belastung der Sozialwerke und Krankenkassen ist der Zuzug wirtschaftlich nicht aktiver Personen, die nie Beiträge daran gezahlt haben, restriktiv zu regeln (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1156/2012 vom 17. Februar 2014 E. 7.4ff.).

3.1. Besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz

Die gesuchstellende Person muss gemäss Art. 25 Abs. 2 VZAE besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz nachweisen. Als solche gelten gemäss lit. a zum Beispiel längere frühere Aufenthalte in der Schweiz (mit ausländerrechtlicher Bewilligung), intensive geschäftliche oder private Beziehungen (regelmässige nachgewiesene Ferien- und Touristenaufenthalte) oder gemäss lit. b enge Beziehungen zu nahen Verwandten (Eltern, Kinder, Enkelkinder, Geschwister) im Kanton Zürich. Steuerliche Interessen des Kantons Zürich sowie ausserordentliche kulturelle oder wirtschaftliche Verdienste können berücksichtigt werden.

Eine enge Beziehung zu nahen Verwandten in der Schweiz i.S.v. Art. 25 Abs. 2 lit. b VZAE führt nicht bereits zur Annahme, dass eine besondere persönliche Beziehung zur Schweiz gemäss Art. 28 lit. b AIG vorliegt. Für das Vorliegen einer besonderen persönlichen Beziehung zur Schweiz werden vielmehr eigenständige, von den Angehörigen unabhängige (resp. von Familienangehörigen losgelöste) Beziehungen soziokultureller oder persönlicher Art, wie beispielsweise Verbindungen zum örtlichen Gemeinwesen, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder direkte Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung vorausgesetzt. Hingegen genügen allein Beziehungen zu hier lebenden Verwandten, wirtschaftliche Beziehungen oder Grundeigentum in der Schweiz nicht für die Annahme einer besonderen persönlichen Beziehung zur Schweiz (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Februar 2014, C-1156/2012 E. 10.2).

3.2. Notwendige finanzielle Mittel

3.2.1. Allgemeines

Bei der Prüfung der notwendigen finanziellen Mittel i.S.v. Art. 28 lit. c AIG ist anhand der statistischen Lebenserwartung (gemäss Angaben des Bundesamts für Statistik; vgl. jährliche Sterbetafeln) annäherungsweise eine Gesamtrechnung vorzunehmen.

Die notwendigen finanziellen Mittel liegen vor, wenn sie den Betrag übersteigen, der einen Schweizer oder eine Schweizerin und allenfalls seine oder ihre Familienangehörigen zum Bezug von Ergänzungsleistungen (nach dem ELG; Art. 9-11) berechtigt (Art. 25 Abs. 4 VZAE). Das ist dann der Fall, wenn die anrechenbaren Einnahmen die anerkannten Ausgaben übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Die anerkannten Ausga-

ben sowie die anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten werden zusammengerechnet (Art. 9 Abs. 2 ELG). Es müssen genügend Mittel vorhanden sein, damit die betreffende Person bis an ihr Lebensende ohne Beanspruchung von Sozialhilfeleistungen und ohne Ergänzungsleistungen ihr Leben in der Schweiz finanzieren kann.

Die entsprechenden Mittel müssen in Form von Sparguthaben, Renten, Vermögenserträgen oder durch Vermögenswerte wie Obligationen, Aktien, Edelmetalle und Immobilien nachgewiesen werden. Leistungen Dritter, insbesondere finanzielle Leistungen oder Naturalleistungen von Verwandten, können nur in engen Grenzen berücksichtigt werden. Wegen des Verbots der übermässigen Selbstbindung im Sinne von Art. 27 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) können sich beispielsweise Nachkommen nur sehr beschränkt rechtlich bindend zu Leistungen an ihre Eltern verpflichten. Was darüber hinausgeht, hat lediglich moralische, aber nicht rechtlich bindende Wirkung. Eine Verpflichtung zur lebenslänglichen Unterhaltsgewährung sprengt in der Regel die Grenzen der zulässigen Selbstverpflichtung nach Art. 27 ZGB. Leistungen Dritter werden deshalb nur bis zu einem Viertel der Lebensunterhaltskosten und für die Dauer von zwei Jahren akzeptiert.

Eine gesetzliche Pflicht, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not gerieten, ergibt sich nach Art. 328 Abs. 1 ZGB nur für Verwandte, die in «günstigen Verhältnissen» leben. Solche liegen nach den SKOS-Richtlinien vor, wenn eine verheiratete Person ein steuerbares Einkommen von mehr als Fr. 180'000, mit einem Zuschlag von Fr. 20'000 für jedes minderjährige oder in Ausbildung befindliche Kind, oder ein Vermögen von mehr als Fr. 500'000 aufweist, wobei pro Kind ein Vermögensfreibetrag von Fr. 40'000.- hinzuzuzählen ist. Auch bei solchen Verhältnissen sind die rechtlichen Unterstützungspflichten jedoch beschränkt (SKOS-Richtlinien, 4. überarbeitete Ausgabe April 2005, genehmigt von der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren und -direktorinnen [SODK] am 20. Mai 2016, C.2 Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige und F.4 Familienrechtliche Unterstützungspflicht).

3.2.2. Prüfung und Berechnung der notwendigen finanziellen Mittel

Die finanziellen Verhältnisse werden bei der erstmaligen Bewilligungserteilung geprüft. Wie oben (Ziff. 3.2.1.) ausgeführt, müssen genügend Mittel vorhanden sein, damit die betreffende Person bis an ihr Lebensende ohne Beanspruchung von Sozialhilfeleistungen und ohne Ergänzungsleistungen ihr Leben in der Schweiz finanzieren kann.

Als Ausgaben werden u.a. anerkannt: Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG), der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Lebenskosten (Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG), sowie ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG). Der Pauschalbetrag hat der kantonalen bzw. regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) zu entsprechen (vgl. Art. 3 der Verordnung des EDI vom 21. Oktober 2020 über die Durchschnittsprämien 2021 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen [SR 831.309.1] i.V.m. Anhang der Verordnung des EDI vom 25. November 2015 über die Prämienregionen [SR 832.106]). Die gesamthaft vorausgesetzten finanziellen Mittel

werden anhand der durchschnittlichen Lebenserwartung (vgl. Sterbetafel für die Schweiz unter [Lebenserwartung | Bundesamt für Statistik \(admin.ch\)](#)) berechnet. Neben den anerkannten Ausgaben sind ab dem 70. Altersjahr zusätzlich die im Durchschnitt der Bevölkerung bis ans Lebensende anfallenden Pflegekosten, die ohne Inanspruchnahme von Ergänzungsleistungen abgesichert sein müssen, hinzuzurechnen. Da bei einer Pflegebedürftigkeit und dem notwendigen Aufenthalt in einem Pflegeheim in den letzten Jahren vor dem Tod erfahrungsgemäss Kosten von mehreren Hunderttausend Franken auflaufen können, müssen diese mit entsprechenden Vermögenswerten sichergestellt sein.

Als Einnahmen werden u.a. angerechnet: Renten der AHV (Art. 11 Abs. 1 lit. d ELG), zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich Fr. 1'000.- und bei Ehepaaren Fr. 1'500.- übersteigen (Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG) und ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen Fr. 30'000.- und bei Ehepaaren Fr. 50'000.- übersteigt (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG). Nicht angerechnet werden u.a. Verwandtenunterstützungen nach den Art. 328-330 ZGB (Art. 11 Abs. 3 lit. a ELG). Die anrechenbaren Einnahmen der beiden Ehegatten werden zusammengerechnet. Der Totalbetrag wird anschliessend hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt (Art. 4 Abs. 1 ELV; vgl. Urteil VGr VB.2017.00574 vom 6. Dezember 2017, E. 2.5).

3.2.3. Widerruf / Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung

Die Beanspruchung von Ergänzungsleistungen stellt bei als Rentner zugelassenen Personen mit Aufenthaltsbewilligung einen Widerrufsgrund dar (Art. 62 Abs. 1 lit. d AIG i.V.m. Art. 28 lit. c AIG und Art. 25 Abs. 4 VZAE). Da die Kosten für die öffentliche Hand in diesen Fällen regelmässig sehr hoch sind, besteht ein gewichtiges Interesse am Widerruf / an der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Für die Beurteilung des privaten Interesses am Verbleib in der Schweiz sind insbesondere die Aufenthaltsdauer in der Schweiz, das Alter, die familiären Beziehungen in der Schweiz und im Heimat- bzw. Herkunftsland und die medizinischen Behandlungsmöglichkeiten im Heimat- bzw. Herkunftsland, sowie die Betreuungsmöglichkeiten im Heimat- und Herkunftsland massgebend.

3.3. Einzureichende Unterlagen

- Einreisegesuch, vollständig ausgefüllt;
- Passkopie;
- Angabe der Gründe, weshalb im Kanton Zürich Wohnsitz genommen werden möchte;
- Angabe der Gemeinde, wo Wohnsitz genommen werden möchte;
- Detaillierte Darlegung der Beziehungen zum Kanton Zürich (allfällige frühere Aufenthalte im Kanton Zürich sind mit Wohnsitzbescheinigungen der Einwohnerkontrollen nachzuweisen);
- Schriftliche Bestätigung, dass weder in der Schweiz noch im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird;
- Nachweis, wie der Lebensunterhalt in der Schweiz finanziert würde (Nachweis von regelmässigen monatlichen Renten, Vermögen etc.);

- Bei Vertretung der Gesuchsteller: Schriftliche Vollmacht, welche zur Vertretung des Rentners berechtigt (mit deutscher Übersetzung).

4. Familiennachzug in aufsteigender Linie im Rahmen von Art. 8 EMRK

Art. 8 EMRK und der inhaltlich gleichwertige Art. 13 Abs. 1 BV garantieren den Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Auf die Garantie des Familienlebens kann sich im Zusammenhang mit einer ausländerrechtlichen Bewilligung berufen, wer nahe Verwandte (Ehegatten und minderjährige Kinder resp. Kernfamilie) mit gefestigtem Anwesenheitsrecht (Schweizer Bürgerrecht, Niederlassungsbewilligung, Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung) oder selbst ein solches Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat, sofern die familiäre Beziehung tatsächlich gelebt wird und intakt ist.

Der Schutzbereich von Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV ist indessen nicht nur auf die Kernfamilie beschränkt, sondern erfasst vielmehr die Beziehung zwischen allen nahen Verwandten, die in der Familie eine wesentliche Rolle spielen können.

Als solchermaßen erweitertes Familienleben ist namentlich das Verhältnis zwischen Eltern (resp. Grosseltern) und volljährigen Kindern (resp. Grosskindern) anerkannt. Diese Beziehungen fallen aber nur dann unter den Schutz des Familienlebens, wenn die um Bewilligung ersuchende von der hier anwesenheitsberechtigten Person - oder umgekehrt (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 2C_253/2010 vom 18. Juli 2011 und BGer 2C_269/2018 vom 23. April 2019, E. 4.3) - abhängig ist. Eine derartige Abhängigkeit wird dann bejaht, wenn besondere Betreuungs- oder Pflegebedürfnisse vorliegen, was bei körperlichen oder geistigen Behinderungen und bei einer schweren Krankheit der Fall ist. Ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Eltern und ihren erwachsenen Kindern soll indessen nicht leichtthin angenommen werden. Alleine das Vorliegen eines Pflege- und Betreuungsbedürfnisses genügt nicht; erforderlich ist zusätzlich, dass die betreffende Pflege- und Betreuungsleistung unabdingbar von den in der Schweiz anwesenheitsberechtigten Angehörigen erbracht werden muss oder auch auf Seiten der in der Schweiz anwesenheitsberechtigten Person bestehen kann (vgl. Urteile 2C_757/2019 vom 21. April 2020, E. 2.2.1; 2C_401/2017 vom 26. März 2018, E. 5.3.1; 2C_5/2017 vom 23. Juni 2017). Eine finanzielle Abhängigkeit vermag kein besonderes familiäres Abhängigkeitsverhältnis i.S.v. Art. 8 EMRK (Familienleben) zu begründen, denn eine finanzielle Leistung setzt nicht voraus, dass die Empfänger im gleichen Land leben wie der oder die Leistende (Urteil BGer 2C_123_2020 vom 25. Juni 2020, E. 2.5.2 m.H.). Ebenso wenig reicht es aus, dass zu in der Schweiz anwesenheitsberechtigten Familienangehörigen eine sehr gute Beziehung unterhalten wird.

4.1. Finanzielle Mittel und Zusammenwohnen

Die finanziellen Mittel werden im Rahmen von Art. 8 Ziff. 2 EMRK i.V.m. Art. 62 Abs. 1 lit. e resp. Art. 63 Abs. 1 lit. c AIG unter Berücksichtigung der SKOS-Richtlinien

(vgl. SKOS-Berechnungsblatt) geprüft. Daneben wird analog zu Art. 42 und 43 AIG ein Zusammenwohnen vorausgesetzt.

4.2. Einzureichende Unterlagen

- Einreisegesuch, vollständig ausgefüllt;
- Passkopie;
- Amtliche Bescheinigung des Familienverhältnisses;
- Angabe der Gründe, weshalb und wo im Kanton Zürich Wohnsitz genommen werden möchte;
- Sofern eine Pflegebedürftigkeit besteht, Angabe von wem die Betreuung übernommen wird;
- Angabe der vollständigen Personalien (Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Zivilstand) sowie der genauen Wohnadressen sämtlicher Kinder.
- Kostenvoranschlag der Krankenkasse für die monatlichen Prämien der obligatorischen Grundversicherung (mit Franchise Fr. 300.-);
- Kopien der Prämienabrechnungen der Krankenkasse sämtlicher Familienangehöriger (Ehefrau und Kinder) des Sohnes / der Tochter;
- Kopie des Wohnungsmietvertrages des Sohnes / der Tochter. Weist die Wohnung die erforderliche Mindestgrösse (Anzahl Familienmitglieder minus 1) nicht auf oder übersteigt die beabsichtigte Anzahl Bewohner, die im Mietvertrag aufgeführte Maximalbelegung, ist ein schriftliches Einverständnis des Wohnungsvermieters, beizubringen;
- Nachweis, wie der Lebensunterhalt in der Schweiz finanziert würde (Nachweis von regelmässigen monatlichen Renten, Vermögen etc.);
- Weitere finanzielle Verpflichtungen (Alimente, Schuld- oder Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuer- oder Versicherungsprämien)
- Verpflichtungserklärung des Sohnes / der Tochter für 1 Jahr;
- Kopien der letzten 12 Lohnabrechnungen oder der Steuerrechnung des Sohnes / der Tochter;
- Aktueller Original-Betreibungsregisterauszug der Wohngemeinden der letzten drei Jahre des Sohnes / der Tochter;
- Bei Vertretung der Gesuchsteller: Schriftliche Vollmacht, welche zur Vertretung der ausländischen Person berechtigt (mit deutscher Übersetzung).

5. Vorbereitung der Heirat bzw. Vorbereitung der Eintragung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft

Zwecks besserer Lesbarkeit wird nachfolgend nur der Begriff „Vorbereitung der Heirat“ verwendet. Dieser gilt sinngemäss auch für die Vorbereitung der Eintragung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft.

5.1. Einreiseverfahren

5.1.1. Ausländer mit Anspruch auf Zulassung nach erfolgter Heirat

Einreisebewilligungen zwecks Vorbereitung der Heirat können gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG für sechs Monate an Ausländer mit Anspruch auf Zulassung nach erfolgter Heirat erteilt werden, wenn das Ehevorbereitungsverfahren eingeleitet worden ist, kein Heiratshindernis vorliegt und die übrigen Voraussetzungen für einen Familiennachzug erfüllt sind.

5.1.2. Ausländer ohne Anspruch auf Zulassung nach erfolgter Heirat

Einreisebewilligungen zwecks Vorbereitung der Heirat können gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG für sechs Monate auch an Ausländer ohne Bewilligungsanspruch nach erfolgter Heirat erteilt werden, wenn das Ehevorbereitungsverfahren eingeleitet und die Überprüfung der Zivilstandsdokumente (Unterscheidung zu Ziff. 5.1.1. hier- vor) erfolgreich abgeschlossen ist. Zudem müssen die übrigen Voraussetzungen für einen Familiennachzug erfüllt sein (z.B. genügende finanzielle Mittel, keine rechts- missbräuchliche Eheschliessung, mündliche Deutschkenntnisse in Niveau A1 bzw. Anmeldung für Sprachkurs).

5.1.3. Einzureichende Unterlagen

- Einreisegesuch, vollständig ausgefüllt;
- Passkopie;
- Bescheinigung des Zivilstandsamtes, dass das Ehevorbereitungsverfahren ein- geleitet / abgeschlossen ist oder
- Bescheinigung des Zivilstandsamtes, dass das Vorverfahren zur Eintragung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft eingeleitet / abgeschlossen ist;
- Ist nach erfolgter Heirat eine gemeinsame Wohnsitznahme mit Ihrem Ehegat- ten / Ihrer Ehegattin in der Schweiz geplant?
- Kopie des Wohnungs-Mietvertrages des in der Schweiz wohnhaften zukünftigen Ehegatten;
- Aktueller heimatlicher Strafregisterauszug des zukünftigen Ehegatten mit be- glaubigter deutscher Übersetzung. Sofern kein solcher Auszug erhältlich ge- macht werden kann, ist ein heimatliches Leumundszeugnis einzureichen;
- Verpflichtungserklärung des in der Schweiz wohnhaften zukünftigen Ehegat- ten;
- Kopien der drei letzten Lohnabrechnungen des in der Schweiz wohnhaften zu- künftigen Ehegatten;
- Aktueller, detaillierter Betreibungsregisterauszug (inkl. detaillierter Auszug aus dem Verlustscheinregister) der Wohngemeinden der letzten drei Jahre im Ori- ginal des in der Schweiz wohnhaften zukünftigen Ehegatten;
- Sprachzertifikat (telc, Goethe, ÖSD, TestDaF, KDE oder fide) das mündliche Deutschkenntnisse in Niveau A1 bescheinigt oder Anmeldebestätigung für Sprachförderungsprogramm. Kann kein Sprachzertifikat eingereicht werden, muss nach erfolgter Heirat in die Schweiz und der Erteilung einer Aufenthalts- bewilligung bis zur erstmaligen Verlängerung derselben ein Sprachnachweis erbringen.
- Angabe der Personalien (Name, Geburtsdatum) und Adressen aller Kinder bei- der Partner.

- Bei Vertretung des Gesuchstellers: Schriftliche Vollmacht, welche zur Vertretung des zukünftigen Ehegatten berechtigt (mit deutscher Übersetzung).

5.2. Aufenthaltsverfahren

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind die Migrationsbehörden zur Vermeidung einer Verletzung des Rechts auf Ehe (Art. 12 EMRK, Art. 14 BV) gehalten, in analoger Anwendung von Art. 17 Abs. 2 AIG, den Aufenthalt zwecks Eheschlusses zu bewilligen, wenn

- keine Indizien für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorliegen (Scheinehe, missbräuchliche Anrufung der Familiennachzugsbestimmungen) und
- die Voraussetzungen für eine Zulassung nach dem Eheschluss offensichtlich («clairement») erfüllt sind (BGE 137 I 351 [in BGE 138 I 41 und BGE 139 I 37 bestätigt]).
- die Eheschliessung in absehbarer Zeit erfolgen kann (Urteil BGr 2C_702/2011 vom 23. Februar 2012, E. 4.4).

Im Urteil 2C_702/2011 präzisierte das Bundesgericht, dass die Fälle erfasst sind, in welchen nach dem Eheschluss ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht. Dies gelte zudem trotz des Vorrangs des Asylverfahrens nach Art. 14 Abs. 1 AsylG auch für abgewiesene Asylsuchende, die erst mittels Heirat den ausländerrechtlichen Bewilligungsanspruch erwerben, da ihnen bei einer ernstlich gewollten Ehe und offensichtlich erfüllten Bewilligungserfordernissen nicht zugemutet werden kann, in ihre Heimat zurückzukehren und von dort aus um eine Einreisebewilligung zwecks Heirat zu ersuchen (E. 4.3).

Die Kurzaufenthaltsbewilligung zur Ehevorbereitung kann nur erteilt werden, wenn mit der Eheschliessung bzw. mit dem Erhalt der hierfür zivilrechtlich erforderlichen Papiere bzw. Bestätigungen in «absehbarer» Zeit zu rechnen ist. Die vorübergehende Bewilligung des Aufenthalts mit Blick auf die spätere Heirat darf nicht dazu dienen, die Anwesenheit längerfristig zu ermöglichen. Können die erforderlichen Papiere für die Heirat aus objektiven Gründen (zerstörte Archive nach Bürgerkrieg usw.) nicht erhältlich gemacht werden, ist eine Bewilligungserteilung nur gestützt auf den verfassungs- und konventionsrechtlichen Schutz der Beziehungen bei einem gefestigten Konkubinat möglich (vgl. Urteil 2C_702/2011 des Bundesgerichts vom 23. Februar 2012 E. 4.4). «Absehbar» bedeutet, dass ein Ereignis bald und nach einer übersehbaren Zeitperiode eintreten wird.

5.3. Erwerbstätigkeit

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird im Rahmen einer Zulassung zur Vorbereitung der Heirat nicht gestattet, da es sich lediglich um einen kurzfristigen, geduldeten Aufenthalt handelt.

6. Konkubinatspaare

Nach der Rechtsprechung schützt Art. 8 EMRK im Zusammenhang mit der Bewilligung des Aufenthalts in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern. In den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fallen aber auch nicht rechtlich begründete familiäre Verhältnisse, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht; entscheidend ist die Qualität des Familienlebens und nicht dessen rechtliche Begründung. Das Bundesgericht hat hieraus abgeleitet, dass sich aus einem Konkubinat ein Bewilligungsanspruch dann ergibt, wenn die partnerschaftliche Beziehung seit Langem eheähnlich gelebt wird oder konkrete Hinweise auf eine unmittelbar bevorstehende Hochzeit hindeuten. Neben Art. 8 EMRK, welcher einen Anspruch auf den Nachzug des Konkubinatspartners einräumt, können Konkubinatspartner gemäss Bundesgericht (Urteil 2C_1001/2017 E. 3.2; Urteil 2C_301/2016 E. 2.5) auch unter Art. 3 Abs. 2 letzter Satz Anhang I FZA subsumiert werden. Ein Anspruch lässt sich hieraus jedoch nicht ableiten (Urteil des Verwaltungsgerichts VB.2019.00413 E. 3.6).

Anspruch aus Art. 8 EMRK

Die Beziehung der Konkubinatspartner muss bezüglich Art und Stabilität in ihrer Substanz einer Ehe gleichkommen. Dabei ist wesentlich, ob die Partner in einem gemeinsamen Haushalt leben; zudem ist der Natur und Länge ihrer Beziehung sowie ihrem Interesse und ihrer Bindung aneinander, etwa durch Kinder oder andere Umstände wie die Übernahme von wechselseitiger Verantwortung, Rechnung zu tragen ([BGE 135 I 143](#), E. 3.1 S. 148; 2C_702/2011 vom 23. Februar 2012). Unter konkreten Heiratsabsichten wird ferner ein Aufgebot zur Eheschliessung bzw. ein vorbestimmtes Datum verstanden, sodass die Heirat nicht mehr als rein zufällig erscheint, weil sie etwa noch von zu beglaubigenden Dokumenten abhängt und damit als unvorhersehbar zu gelten hat (2C_225/2010 vom 4. Oktober 2010, E. 2.2).

Anknüpfend an die Grundsätze des Ehegattenunterhaltsrechts ist bei einem partnerschaftlichen Zusammenleben von mindestens fünf Jahren tendenziell von einem gefestigten Konkubinat auszugehen. Die tiefere Hürde des Sozialhilferechts, wo bereits nach zweijährigem Zusammenleben von einem gefestigten bzw. stabilen Konkubinat ausgegangen wird, ist als Massstab hingegen nicht geeignet (Urteil VGr VB.2020.00739 vom 13. Januar 2021, E. 4.1.3 m.H.).

Die Zulassung von Konkubinatspartnern ist nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG demnach nur denkbar, wenn eine gefestigte und langjährige Partnerschaft vorliegt. Steht eine Heirat nicht konkret in Aussicht, ist die Intensität der Partnerschaft mit zusätzlichen Faktoren zu belegen wie:

- Häufigkeit und Dauer der bisherigen Kontakte,
- Unzumutbarkeit, die Beziehung im Ausland und/oder im Rahmen der bewilligungsfreien Aufenthalte zu leben,
- Art und Umfang einer vertraglichen Übernahme gegenseitiger Fürsorgepflichten (Konkubinatsvertrag),
- Gemeinsame Kinder.

Das Konkubinatspaar muss zusammen wohnen und über ausreichende finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt verfügen.

Zulassung nach dem FZA

Die Zulassung nach Art. 3 Abs. 2 letzter Satz Anhang I FZA verlangt entweder eine häusliche Gemeinschaft im Herkunftsland, weshalb nur Personen nachzugsberechtigt sind, zu denen die originär aufenthaltsberechtigte EU-Staatsangehörige bereits im Heimatland eine Beziehung unterhielt, oder die Gewährung von Unterhalt. Der Begriff «Unterhalt gewähren» setzt voraus, dass bereits im Herkunftsland eine finanzielle Abhängigkeit bestanden hat (Urteil Verwaltungsgericht VB.2019.00413 E. 3.8). Auch im Anwendungsbereich des FZA wird für die Zulassung im Konkubinat eine gewisse Dauer und Festigung der Beziehung analog der Zulassung nach Art. 8 EMRK verlangt.

Sprachnachweis

Konkubinatspartner von Ausländern mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung müssen sich zudem analog zu Ehegatten von Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in Deutsch verständigen können (Art. 43 und Art. 44 AIG). Damit werden Konkubinatspartner den Ehepartnern gleichgestellt. Diese Auflage gilt als Bedingung für die erstmalige Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (zum detaillierten Vorgehen vgl. Weisung Familiennachzug).

Diese Zulassungsbestimmungen kommen in analoger Weise auch bei gleichgeschlechtlichen Paaren zur Anwendung.

6.1. Einzureichende Unterlagen

- Einreisegesuch, vollständig ausgefüllt;
- Passkopie;
- Darlegung, seit wann die Beziehung besteht und wie diese bisher gelebt wurde;
- Bestand bereits eine Wohngemeinschaft? Wenn ja, von wann bis wann und wo?
- Nachweise, die das gemeinsame Zusammenleben bzw. die enge Beziehung belegen (z.B. Passeinträge, gemeinsame Reisen, etc.);
- Angaben über den Zeitpunkt des Eheschlusses bzw. der Eintragung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft. Falls eine Heirat oder eine Eintragung der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft nicht gewollt ist, ist dies umfassend zu begründen;
- Wo würde die gemeinsame Wohnsitznahme erfolgen? Bitte Kopie des Wohnungs-Mietvertrages beilegen;
- Aktueller heimatlicher Strafregisterauszug mit beglaubigter deutscher Übersetzung. Sofern kein solcher Auszug erhältlich gemacht werden kann, ist ein heimatliches Leumundszeugnis einzureichen;
- Art und Umfang einer vertraglichen Übernahme gegenseitiger Fürsorgepflichten (Konkubinatsvertrag);
- Verpflichtungserklärung des in der Schweiz wohnhaften Partners;

- Kopien der drei letzten Lohnabrechnungen des in der Schweiz wohnhaften Partners;
- Aktueller Original-Betriebsregisterauszug der Wohngemeinden der letzten drei Jahre des in der Schweiz wohnhaften Partners;
- Sprachzertifikat (telc, Goethe, ÖSD, TestDaF, KDE oder fide) das mündliche Deutschkenntnisse in Niveau A1 bescheinigt oder Anmeldebestätigung für Sprachförderungsprogramm. Kann kein Sprachzertifikat eingereicht werden, muss nach der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung bis zur erstmaligen Verlängerung derselben ein Sprachnachweis erbracht werden.
- Bei Vertretung des Gesuchstellers: Schriftliche Vollmacht, welche zur Vertretung des Partners berechtigt (mit deutscher Übersetzung).

7. Wiedenzulassung von Ausländern

Ausländern, die früher im Besitze einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung waren, können gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. k AIG Aufenthaltsbewilligungen erteilt werden, wenn ihr früherer Aufenthalt in der Schweiz mindestens 5 Jahre gedauert hat und ihre freiwillige Ausreise aus der Schweiz nicht länger als 2 Jahre zurückliegt (Art. 49 VZAE). Diese bundesrechtlichen Minimalforderungen stehen einer strengeren kantonalen Praxis nicht entgegen. Im Kanton Zürich wird praxismässig vorausgesetzt, dass der Gesuchsteller zusätzlich über ausreichende finanzielle Mittel und eine angemessene Wohnung verfügt. Ferner darf er während seines früheren Aufenthalts zu keinen nennenswerten Klagen Anlass gegeben haben. Art. 30 Abs. 1 lit. k AIG verlangt einen Ermessensentscheid, wobei eine Gesamtwürdigung der Situation in Berücksichtigung aller Umstände (Aufenthaltsdauer in der Schweiz und im Ausland, Gründe für die Aus- und Wiedereinreise, soziales Umfeld in der Schweiz, usw.) notwendig ist. Dementsprechend ist auch der Integrationsgrad des Ausländers von Bedeutung (Art. 85a AIG und Art. 96 Abs. 1 AIG). Das Vorliegen eines Widerrufsgrundes gemäss Art. 62 AIG (vgl. Art. 34 Abs. 2 lit. b und Art. 33 Abs. 3 AIG) schliesst eine gute Integration aus.

7.1. Einzureichende Unterlagen

- Einreisegesuch, vollständig ausgefüllt;
- Passkopie;
- Darlegung, wann und aus welchen Gründen die Ausreise aus der Schweiz erfolgte und welchen Tätigkeiten im Ausland nachgegangen wurde;
- Begründung des zukünftigen Aufenthalts in der Schweiz (Erwerbstätigkeit, Studium etc.);
- Haben Sie bereits eine Arbeitsstelle in der Schweiz in Aussicht? Wenn ja, ist eine Kopie des Arbeitsvertrages einzureichen;
- Wo würde die Wohnsitznahme erfolgen? Bitte Kopie des Wohnungs-Mietvertrages beilegen, sofern vorhanden;
- Nachweis, wie der Lebensunterhalt in der Schweiz finanziert würde (Nachweis von regelmässigen monatlichen Renten, Vermögen etc.);

- Aktueller heimatlicher Strafregisterauszug mit beglaubigter deutscher Übersetzung. Sofern kein solcher Auszug erhältlich gemacht werden kann, ist ein heimatliches Leumundszeugnis einzureichen;
- Nachweis von Deutschkenntnissen (Sprachzertifikat telc, Goethe, ÖSD, Test-DaF, KDE oder fide), wenn nicht bereits aus den Akten hervorgeht, dass die gesuchstellende Person Deutschkenntnisse in Niveau A2 vorweisen kann (Art. 77d VZAE).
- Bei Vertretung des Gesuchstellers: Schriftliche Vollmacht, welche zur Vertretung der ausländischen Person berechtigt (mit deutscher Übersetzung).

8. Übrige nichterwerbstätige Ausländer

Nichterwerbstätige Ausländer, die das 55. Altersjahr noch nicht erreicht haben und im Kanton Zürich keine nahen Angehörigen besitzen, erhalten in der Regel keine Aufenthaltsbewilligung zur Wohnsitznahme. Ausnahmen sind nur möglich, wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt oder wichtigen öffentlichen Interessen im Sinne von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG Rechnung zu tragen ist. Der Ausdruck «wichtige öffentliche Interessen» in Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG und Art. 32 VZAE stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Eine zu weite Auslegung ist mit dem Zweck des AIG und der VZAE nicht vereinbar.

Nach Art. 31 Abs. 1 VZAE sind bei der Beurteilung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- die Integration des Gesuchstellers;
- die Respektierung der Rechtsordnung durch den Gesuchsteller;
- die Familienverhältnisse, insbesondere der Zeitpunkt der Einschulung oder die Dauer des Schulbesuchs der Kinder;
- die finanziellen Verhältnisse;
- die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz;
- der Gesundheitszustand;
- die Möglichkeit einer Wiedereingliederung im Herkunftsstaat.

Bei der Beurteilung zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen sind nach Art. 32 Abs. 1 VZAE folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- bedeutende kulturelle Anliegen;
- staatspolitische Gründe;
- erhebliche kantonale fiskalische Interessen;
- die Notwendigkeit der Anwesenheit eines Ausländers im Rahmen eines Strafverfahrens.

8.1. Zulassung aus fiskalischen Interessen

Für die Zulassung aus fiskalischen Interessen (Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG i.V.m. Art. 32 Abs. 1 lit. c VZAE) wird vorausgesetzt, dass bereits enge Beziehungen zum Kanton

Zürich bestehen und mit Ausnahme der Tätigkeit im Zusammenhang mit der Verwaltung des eigenen Vermögens weder im In- noch im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird. Verlangt wird zudem, dass der Lebensmittelpunkt der gesamten Familie (Ehegatte und minderjährige Kinder) in den Kanton Zürich verlegt wird. Im Gesuch sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse detailliert darzulegen.

Das fiskalische Interesse wird als genügend hoch betrachtet, wenn Gesuchstellende einen jährlichen Steuerbetrag von rund einer Million Franken zu bezahlen haben. Im Gesuch sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse detailliert darzulegen. Zudem ist eine Bestätigung der Steuerbehörde erforderlich, wonach ein mutmasslicher Steuerbetrag von rund einer Million Franken erwartet wird.

8.2. Zulassung aus staatspolitischen Gründen

Erhebliche staatspolitische Gründe gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG i.V.m. Art. 32 Abs. 1 lit. b VZAE können namentlich vorliegen, wenn eine Bewilligungsverweigerung negative Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Schweiz hätte (vgl. Weisung SEM, I. Ausländerbereich, Ziffer 5.5, Stand 1. November 2021).

8.3. Zulassung aus bedeutenden kulturellen Anliegen

Bedeutende kulturelle Anliegen gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG i.V.m. Art. 32 Abs. 1 lit. a AIG können namentlich vorliegen, wenn es sich um einen herausragenden Musiker handelt, der hierzulande Ausbildungen absolviert und sich überdurchschnittlich integriert hat.

8.4. Einzureichende Unterlagen

- Einreisegesuch, vollständig ausgefüllt;
- Passkopie;
- Ausführliche schriftliche Begründung des Gesuches;
- Aktueller heimatlicher Strafregisterauszug mit beglaubigter deutscher Übersetzung. Sofern kein solcher Auszug erhältlich gemacht werden kann, ist ein heimatliches Leumundszeugnis einzureichen;
- Nachweis, wie der Lebensunterhalt in der Schweiz finanziert würde (Nachweis von regelmässigen monatlichen Renten, Vermögen etc);
- Bei Vertretung des Gesuchstellers: Schriftliche Vollmacht, welche zur Vertretung der ausländischen Person berechtigt (mit deutscher Übersetzung).

9. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt am 19. November 2021 in Kraft.